

Familiennachzug

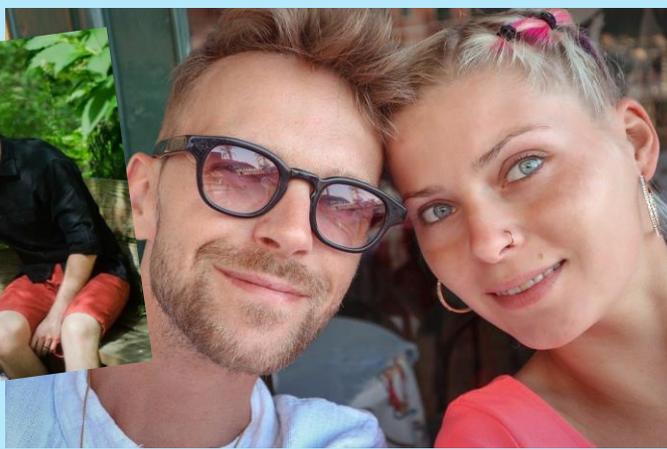
Einführung, Sonderfälle und wie geht es weiter

Maria Kalin, Fachanwältin für Migrationsrecht

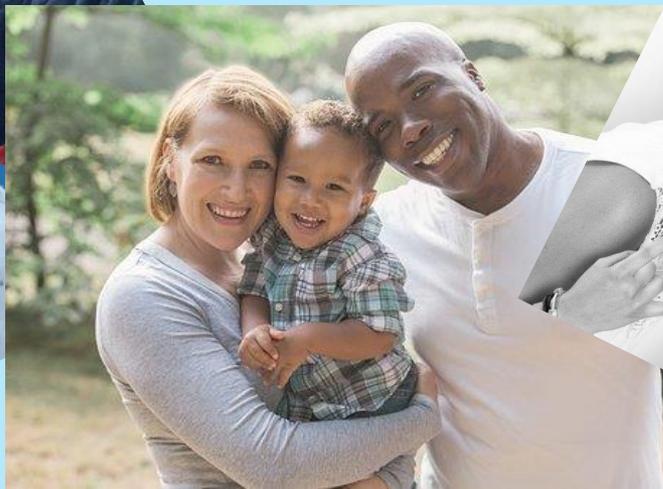
Kanzlei am Münster

Münsterplatz 13, 89073 Ulm

Tel.: 0731/14041-0, Fax: 0731/14041-10, kanzleiammuenster.de



Familie



Familiennachzug - Inhalt

- Grundsätze des Familiennachzuges
- Ehegattennachzug
- Nachzug von Kindern
- Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen
- Nachzug zu subsidiär Geschützten
- Nachzug zu (vormals) unbegleiteten Minderjährigen
- Härtefälle
- Nachzug im Dublinverfahren
- Visumsverfahren mit praktischen Tipps
- Rechtsmittel
- Einreise - und wie weiter?

Was bedeutet Familie? Wer gehört dazu?

Art. 4 Familienzusammenführungsrichtlinie

Familienangehörige: Eltern, Kinder - auch volljährige -, Lebenspartner, Verwandte in gerader aufsteigender Linie – auch des Ehegatten

Bundesverfassungsgericht:

Art. 6 I GG schützt die **Familie** als Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen, und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Familie ist die **tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft** zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.

Aufenthaltsrechtliche Rechtsprechung:

Kernbereich der Familie = **Kernfamilie** = Eltern und ledige minderjährige Kinder

Sonstige Familienmitglieder

Was ist mit Geschwistern, Eltern von Volljährigen, Onkeln, Tanten, Großeltern, Cousins, Cousinen, verheirateten minderjährigen Kindern ...?

- diese gehören nicht zur sogenannten Kernfamilie
- es gibt keinen Anspruch auf Familiennachzug
 - auch wenn etwas anderes erzählt wurde (z.B. bei der Aufnahme aus Afghanistan)
 - Nachzug nur nach § 36 Abs. 2 AufenthG möglich, aber kaum Chancen – dazu später mehr

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“
(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Rechtsgrundlagen im AufenthG

- Aufenthalt aus familiären Gründen – Recht auf Nachzug
 - §§ 27 ff. AufenthG – Aufenthalt aus familiären Gründen
 - § 28 Nachzug zu Deutschen
 - §§ 29 ff Nachzug zu Ausländern

- Allgemeine Voraussetzungen:
 - Herstellung einer **familiären Lebensgemeinschaft** (Zweck)
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG
 - Sicherung des **Lebensunterhalts**
 - geklärte **Identität**
 - Einreise mit dem erforderlichen **Visum**

Herstellung einer Lebensgemeinschaft

- Schutzwürdige Beistandsgemeinschaft
im Gegensatz zur sog. bloßen Begegnungsgemeinschaft
 - „Füreinander Dasein“ wird gelebt
- Es ist keine häusliche Gemeinschaft nötig, also auch bei
getrennt lebenden Familienangehörigen möglich
 - dann muss jedoch gut argumentiert werden
 - ein gutes Argument ist etwa immer, wenn die Familie
bereits im Ausland zusammengelebt hat, oder
Unterhaltszahlungen geleistet werden/wurden
 - Umgangsrecht ggf. gerichtlich geltend machen
 - Problem: Scheinvaterschaft, Mann ist nicht der
biologische Vater

Lebensunterhaltssicherung

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- § 2 Abs. 3 AufenthG
- Grundformel:
 - SGB II (Bürgergeld) + Miete
- vorab möglichst mit der Ausländerbehörde (ABH) klären
 - ggf. genügt ein zusätzlicher Minijob
- kann sich durch einen Nachzug ändern (z.B. dann Kindergeld oder eine günstigere Steuerklasse)

Identitätsklärung / Passpflicht

■ § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG

■ Probleme:

- Anerkannte Flüchtlinge im Ausland (Eritrea/Äthiopien)
- Angehörige von anerkannten Flüchtlingen
- Kosten
- Fälschungen

■ zumindest die Mitwirkung oder Bemühungen müssen nachgewiesen werden

- „kann nichts“ – gibt's nicht!

■ DNA-Test, Geburtsurkunde, Zeugen, Papiere, Fotos, etc., EuGH Urteil vom 13.03.2019 - C-635/17

■ Stufenprüfung BVerwG v. 23.09.2020 – 1 C 36.19

Einreise mit dem erforderlichen Visum

- grds. Zwang eines Botschaftsverfahrens
- Argument: Regulierung der Einreise nach Deutschland
- Ausnahmen:
 - EU-Bürgerinnen und Bürger, bestimmte Länder, “Best Friend States“, § 41 AufenthV
- *§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG:*
*Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.*
 - *§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG*
 - *§ 39 Nr. 5 AufenthV, Erteilung aus der Duldung heraus*
 - *P: kann erteilt werden*

Nachzug zu Deutschen § 28 AufenthG

- Nachzug von **Ehegatten** Deutscher
 - von der Sicherung des Lebensunterhalts **soll** abgewichen werden
 - Deutschkenntnisse A1,
§ 28 Abs. 1 S. 5 iVm. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
- Nachzug eines **Kindes** zum deutschen Elternteil
- Nachzug **zu deutschen Kindern**
 - Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts
 - Problem: Personen im oder nach dem Asylverfahren wegen § 10 AufenthG
 - h.M. in der Rspr.: Kein Anspruch wegen fehlendem Visum
 - Uneinheitliche Entscheidungspraxis der ABHs

Nachzug zu Ausländern § 29 AufenthG

- § 29 AufenthG ist die Grundsatznorm, die folgenden §§ sind dazu als Spezialnormen zu sehen (zB. für Ehegatten, Kinder)
- Nachzug erst mit einem Aufenthaltstitel der stammberechtigten Person (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
 - kein Nachzug im Dublin- oder im laufenden Asylverfahren
 - nur bestimmte Aufenthaltstitel (z.B. nicht § 24 AufenthG)
- Zusätzliche Voraussetzung: ausreichender Wohnraum (Nr.2)
 - 10/12 qm, 2.4.2 AVwV
 - Problem: Finanzierung, Wohnen in einer Asylunterkunft
- Besonderheiten
 - für anerkannte Flüchtlinge, § 29 Abs. 2 AufenthG
 - für subsidiär Geschützte, § 36a AufenthG

■ Ehegattennachzug zum Ausländer

Ehegattennachzug - §30 AufenthG

- Bestehen einer Ehe - Eheschließungswille
 - egal wo die Ehe geschlossen wurde
 - Eheschließung in Deutschland (Ehefähigkeit)
 - zB. <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/gerichtstafel.php>
 - im Ausland ist eine Eheschließung oft einfacher
 - Eheschließung bei einer ausländischen Botschaft möglich
 - dann Anerkennungsverfahren in Deutschland möglich
 - Mindestalter grds. 18 Jahre (unter 16 nicht möglich)

Ehen zwischen Minderjährigen

Ehen von Minderjährigen werden in Deutschland **nicht anerkannt**

- wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung unter 16 Jahren alt war, die Ehe gilt dann nach deutschem Recht als unwirksam
 - nicht nach ausländischem Recht
 - ggf. Scheidung und Wiederverheiratung nötig
 - ab 16 Jahren ist eine Abwägung zu treffen
- Ausnahme:
 - der minderjährige Ehegatte wurde vor dem 22.07.1999 geboren (Stichtag)
 - Ehe wurde bis zur Volljährigkeit geführt
 - kein Ehegatte hatte bis zur Eheschließung und Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD

weitere „besondere“ Ehen

■ Scheinehe (Schutzehe)

- entscheidend ist der Eheführungswille
- Dauer der Beziehung, gemeinsame Sprache, Kenntnisse über Partner, Lebensplanung
- Ehe zum Zweck des Aufenthalts bei Motivbündel unschädlich
- Trigger: Altersunterschied, Zeitpunkt der Eheschließung, kurze Bekanntschaft, bereits einschlägig

■ Arrangierte Ehe

- unschädlich, wenn keine **Zwangsehe** (Abgrenzung!)

■ Handschuhehe (Vertreter*innenehe)

- strittig ob ordre public-widrig (wird häufig angenommen), dann weitere Nachweise nötig

Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Deutschkenntnisse des Ehegatten sind Voraussetzung

- nachgewiesene A1 Kenntnisse
 - Goethe Institut (Rahmen ggf. europarechtswidrig)
- oder Bemühungen über ein Jahr hinweg
 - Lerntagebuch, Lernmaterialien
 - Vorsprache bei der Botschaft
- Zeit zum Lernen nutzen!
 - Verfahren dauern lange
- Ausnahmen nur sehr selten
- Änderungen im Koalitionsvertrag noch nicht umgesetzt
 - Ausnahme: Ehegattennachzug zu Fachkräften

Kindernachzug zum Ausländer

Kindernachzug - §32 AufenthG

- Voraussetzungen: unter 18 Jahren und ledig
- Anspruch auf Nachzug bis zur Antragstellung vor dem 16. Geburtstag
 - danach Ermessen abhängig von der Integrationsprognose (insb. Sprachkenntnisse, C1)
- Sorgerecht
 - Problem: Regelungen in den Herkunftsländern, häufig hilft § 32 Abs. 3 AufenthG: Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder gerichtliche Entscheidung

■ Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2 AufenthG

■ Privilegierter Nachzug

- kein Wohnraumerfordernis
- keine Lebensunterhaltssicherung
- kein Sprachnachweis des Ehegatten

■ Voraussetzungen

- **fristwahrende Anzeige** – drei Monate ab Anerkennung
 - bei einer Verspätung bleibt der reguläre Nachzug, darauf müssen auch die Botschaften z.T. hingewiesen werden
 - familyreunion-syria.diplo.de (für alle Nationen!)
- Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich

Nachzug zu subsidiär Geschützten

Seehofers 1.000

oder der Fluch der Syrer*innen

Berücksichtigungsfähige Gründe

Positiv

- Trennungszeit
- minderjährige Kinder
- ernsthafte Gefährdung
- Krankheit, Behinderung, Pflegebedürfnis
- Integration
- Lebensunterhalt
- Sprachkenntnisse
- Wohnraum

Negativ

- *andere Möglichkeit des Zusammenlebens*
- *Straftaten, ggf. Ausschluss*
 - *Gewalt oder Drohungen damit*
- *Jugendstrafe ≥ 1 J.*

Das gesamte Verfahren ist sehr undurchsichtig und es gibt (noch) keinen einklagbares Recht auf Erteilung der Visa.

Ausländerbehörden beim subsidiären Schutz

■ Unkenntnis und Überschreiten der Prüfungskompetenz

DEU/503100/20221219/002170221

Sehr geehrte Frau Losch, [REDACTED]

leider ist es mir eben nicht gelungen Sie telefonisch zu erreichen. Ich würde es gerne morgen nochmal versuchen, wenn Sie mir sagen [REDACTED] und wie ich Sie am besten erreiche.

Ihre erneute Ablehnung von heute, 22.06.2023 ist leider weiterhin rechtlich nicht haltbar. Der Ehemann hat nun mal in Deutschland der subsidiären Schutzstatus bekommen – ob dahinter wirtschaftliche Gründe stehen oder nicht. Damit hat seine Ehefrau die Möglichkeit zum Familiennachzug gem. §36a AufenthG, sofern die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und das Bundesverwaltungsamt eine entsprechende Auswahlentscheidung trifft. Um dem BVA die Auswahlentscheidung zu ermöglichen sind Sie als Ausländerbehörde gebeten, die Integrationsleistungen der Referenzperson zu benennen.

Direkt ablehnen könnten Sie aber nur, sofern tatsächliche Versagungsgründe oder ein Regelausschlussgrund gem. §36a vorliegen – nicht wegen mangelnder Integration, mangelndem Wohnraum oder fehlender Sicherung des Lebensunterhalts. Auch die Erkenntnis, dass es bei der Einreise der Referenzperson hauptsächlich um wirtschaftliche Gründe handelte, ist bei der Beurteilung des Nachzugsanspruchs nach §36 aAufenthG nicht relevant.

Bereits in den Zusatzangaben hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine sogenannte Transitehe handelt, die nach der Flucht aus Syrien in der Türkei geschlossen wurde. Nach Ihren Angaben hat sich die Referenzperson nach Eintreffen in Deutschland auch jeweils als „verheiratet“ gemeldet, sodaß hier nicht von einer Rückdatierung der Ehe auszugehen ist. Allerdings ist bei Transitehen zu prüfen, ob eine sogenannte Atvöik

■ Auslandsvertretungen raten zur Klage

**■ Sonderfall:
Nachzug zu
minderjährigen
Schutzberechtigten**

Nachzug zu UM

§ 36 Abs.1 AufenthG

- nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln (z.B. nicht § 22 AufenthG)
- nur, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD
- ohne weitere Voraussetzungen (auch keine fristwahrende Anzeige)

- Problem des **Geschwisternachzugs**
 - grds. kein Nachzug von Geschwistern
 - Eltern können später Geschwister nachholen
 - Regelung zB. in BaWü oder Berlin und Schleswig-Holstein: Generalzustimmung oder Praxiserlasse

Nachzug zu (ehemaligen) UM-Flüchtlingen

- Eintritt der **Volljährigkeit** während des Verfahrens
 - lange kein Nachzug
 - EuGH vom 06.07.2020, C-133/19 u.a.
 - nicht beachtet
 - EuGH vom 01.08.2022, C-273/20, C-355/20
 - in Deutschland noch keine Regel zum Aufenthaltsrecht der Eltern (EuGH: mind. ein Jahr)
- Voraussetzung:
 - UM zum Zeitpunkt der Asylantragstellung
 - Visumsanträge innerhalb von drei Monaten ab der Anerkennung
 - nicht nur fristwahrende Anzeige!
 - Terminregistrierung oder – buchung genügen nicht

Exkurs: Antragstellung



- **OVG Berlin Brandenburg**, 25.08.2020, 12 B 18.19
 - fristwahrende Anzeige oder Registrierung zum Termin **genügen nicht**

 - **Visumsantrag** muss immer auch gestellt werden
 - Antragstellende (Namen, Daten)
 - stammbererechtigte Person
 - Anspruchsgrundlage
 - möglichst weitere Daten

 - per Fax und/oder E-Mail – **Nachweis sichern**

- Verwirkung der fristwahrenden Anzeige oder des privilegierten Anspruchs
- insb. bei Fällen mit Relevanz der Minderjährigkeit

Nachzug zu (ehemaligen) UM mit subsidiärem Schutz

Eintritt der **Volljährigkeit** während des Asylverfahrens

- kein Nachzugsanspruch der Eltern
 - ggf. Asylverfahren beschleunigen
 - Untätigkeitsklage
 - dann Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) beim VG Berlin
 - kurzfristig möglich
- Einreise muss vor dem 18. Geburtstag erfolgen

Eintritt der **Volljährigkeit** während des Visumsverfahrens oder nach Abschluss des Asylverfahrens

- **kein** Nachzugsanspruch der Eltern

Härtefälle

im Familiennachzug, nicht die Härtefallkommission

§ 36 Abs. 2 AufenthG und § 22 AufenthG

- es wird i.d.R. mehr als ein Härtefall verlangt:
 - die familiäre Gemeinschaft kann nur in Deutschland gelebt werden
 - eine Ablehnung des Ausnahmefalles erscheint unvertretbar
- je mehr und je ausführlicher dokumentiert und argumentiert wird, um so besser
- Nicht entmutigen lassen, sondern es für die Betroffenen versuchen.

Tipp für alle Härtefälle: Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug

Exkurs: Zumutbare Trennungszeiten

- BVerwG Urteil vom 17.12.2020, 1 C 30.19
 - wird auch für viele Konstellationen herangezogen
 - Ehe nach der Flucht oder der Anerkennung
 - in Fällen von Personen mit § 25 Abs. 3 AufenthG
- zumutbare Trennungszeiten:
 - Herstellung der Lebensgemeinschaft in einem anderen Land wäre möglich
 - 5 Jahre bei Ehegatten
 - 3 Jahre, wenn Kleinkinder betroffen sind
 - Herstellung nur in Deutschland möglich
 - 4 Jahre bei Ehegatten
 - 2 Jahre, wenn Kleinkinder auf die Sorge beider Eltern angewiesen sind
- Beginn des Zeitraums spätestens ab Asylantragstellung

■ Familiennachzug im Rahmen von Dublin III

Familiennachzug nach Dublin III

- Mindestens eine Person muss noch im laufenden Asylverfahren sein, sonst greift die Dublin III-VO nicht
- Familienangehörige im Europarecht weiter definiert als die Kernfamilie, Art. 2 g) Dublin III-VO (z.B. auch unverheiratete Partner bei einer dauerhaften Beziehung)
- Zuständigkeitskriterien: Art. 7 ff. Dublin III-VO
 - Art. 7 – Rangfolge
 - Art. 8 – Minderjährige
 - Art. 9 – Familienangehörige mit Schutz
 - Art. 10 – Familienangehörige im laufenden Verfahren
 - Art. 17 – Ermessensklausel

Verfahren

- Aufnahmegesuch (Art. 21 Dublin III-VO) ist innerhalb von 3 Monaten nach Asylantragstellung zu stellen
- Der ersuchte Staat hat 2 Monate Zeit zu antworten, Art. 22
 - Problem der „holding letters“
 - dann erneute Prüfung innerhalb von 3 Wochen möglich
- bei Annahme 6 Monate Zeit zur Überstellung (kein Visum!), Art. 29

- EuGH vom 26.07.2017, Az.: C-670/16:
Es gibt kein Recht überstellt zu werden, nur nicht überstellt zu werden.
 - aber eine Berufung auf die richtige Zuständigkeit wohl möglich

Rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten

- Strittig, ob individuelles Recht und welche Rechtsnatur eine Ablehnung hat
- kaum Klagemöglichkeiten auf Einleitung oder Durchführung des Verfahrens vor Übernahmeersuchen
- wenn die Überstellungsfrist **noch nicht abgelaufen**
 - str., aber wohl kein subjektives Recht
- wenn eine Frist bereits **abgelaufen** ist
 - Antrag auf umgehende Überstellung
 - Arg.: u.a. hoher Stellenwert der Familieneinheit
 - Verpflichtung der Liaisonbeauftragten, einen neuen Antrag gemäß Art. 17 Abs. 2 zu stellen

■ Nachzug zur Fachkraft

Erleichterungen für Fachkräfte

- Erleichterungen beim Ehegatten- und Kindernachzug
- § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 7 AufenthG
 - keine A1-Kenntnisse erforderlich
 - kein Wohnraumerfordernis
- Voraussetzungen
 - bestimmter Fachkräftetitel oder darauf folgende Niederlassungserlaubnis
(§§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21)

Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern

- **Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern, § 36 Abs. 3**
 - für viele Fachkräftetitel
 - **erstmalig am oder nach 01.03.2024** Erteilung eines Fachkräftetitels
 - jetzt Wechsel möglich – wohl (-)
 - aber wohl (+), wenn Zweckwechsel z.B. von § 25
 - Lebensunterhaltssicherung (§§ 36 Abs. 3 S.3, 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG)
 - Schwiegereltern nur, wenn Ehemann/frau auch in D lebt
- **lieber Fachkraft als Deutsch**

Das Visumsverfahren

Visumsverfahren - Auslandsvertretung

■ Homepage der zuständigen deutschen Botschaft

■ Wohnort, rechtmäßiger Aufenthalt, Sonderzuständigkeiten

■ Beispiele: <https://kenia.diplo.de> oder <https://beirut.diplo.de/>

■ Merkblätter, Hinweise

■ Visumsantrag

<https://www.dropbox.com/s/fudiv6f9csazrfu/Visumsantrag.pdf?dl=0x>

■ VIDEX

■ <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-kurzfristiger-aufenthalt>

■ <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt>

■ Terminbuchung, bzw. Registrierung

■ immer erforderlich

■ auf richtige Liste registrieren

■ lange Wartezeiten

Visumsverfahren - Ausländerbehörden

- Beteiligung der örtlichen ABH, § 31 AufenthV
 - Prüfung der inlandsbezogenen Voraussetzungen
 - häufig Überschreitung der Kompetenz
 - insb. beim Nachzug zu subsidiär Geschützten
 - BMI Rundschreiben vom 28.04.2023, Anlage II „Wer prüft was“

- Vorabzustimmung § 31 Abs. 3 AufenthV

- zumindest Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde nach dem Termin zur persönlichen Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Problem: Kontakt zur Botschaft

- lange Wartezeiten
 - gewolltes administratives Verfahren
 - kaum Möglichkeiten zur Beschleunigung
 - Kontakt zu den Botschaften oft schwierig, meist nur per E-Mail möglich
 - Einschaltung des Auswärtigen Amtes bei gravierenden Fällen oder sehr langer Dauer (über 1 Jahr), Referat 508 (Grundsatzfragen), 509 (Einzelfälle)
 - NGOs vor Ort mit Kontakten zur Botschaft
 - Untätigkeitsklage beim VG Berlin selten erfolgreich
- Internationale Organisation für Migration (IOM)
 - https://germany.iom.int/sites/g/files/tmzbd1806/files/documents/2024-01/0.-fap-info-sheet_0.pdf

Praxistipps 1

- früh einen Termin zur persönlichen Vorsprache buchen
- Wartezeit nutzen, um Voraussetzungen zu erfüllen
 - Dokumente, Nachweise, Sprachkenntnisse
- alles gut dokumentieren
 - Bemühungen zur Beschaffung von Dokumenten, zum Spracherwerb; Kontakt zwischen der Familie und zur Botschaft etc.
- lieber keine Dokumente als Fälschungen
 - nicht dem Druck nachgeben
 - es geht meist mehr als gedacht
- genau arbeiten
 - auf übereinstimmende Daten und Schreibweisen achten
 - Absprachen

Praxistipps 2

- Identität und Familienverbund nachweisen
 - Urkunden jeglicher Art
 - Geburtsurkunden, Schulzeugnisse,...
 - DNA-Test vorbereiten, anbieten
 - alternative Möglichkeiten (nur hilfsweise), beachten Sie die Stellungnahme des BMI
 - Fotos, Zeugenaussagen, Chat-Protokolle, Unterhaltsleistungen, Besuche, eidesstattliche Versicherung, Beschlüsse des Familiengerichts...

- Übersetzungen anfertigen

- (frühzeitig) die Ausländerbehörden mit einbinden
 - ab Termin bei der Auslandsvertretung

- **Mehr ist mehr!**

■ Rechtsmittel im Falle einer Ablehnung des Visumsantrags

Remonstration

bei der zuständigen Botschaft

- verwaltungsrechtlicher Widerspruch
 - Behörde muss den Vorgang erneut prüfen
- Einmonatsfrist zur Einreichung
- nur, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht ausgeschlossen
- schriftlich an die Botschaft
 - per E-Mail (genügt allein nicht!), besser per
 - möglichst mit einem von der klagenden Person unterschriebenen PDF
- nur sinnvoll, wenn Ergänzendes vorgetragen oder vorgelegt werden kann
 - zB. Sprachnachweis liegt nun vor
- verlängert das Verfahren – Zeit, Neues zu besorgen
- Wechsel ins Klageverfahren jederzeit möglich

Remonstration - Muster

■ Beispiel

Absender

Deutsche Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

...

Per E-Mail an: ...

Remonstration im Visumsverfahren zum Ehegattennachzug

Ihr Zeichen: xx

xx, geb.

wohnhafte: xx, Land

im Familiennachzug zu meinem Ehemann

xx, geb.

Wohnhaft: xx

Sehr geehrte Damen und Herren der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in xx,

hiermit bitte ich Sie, gemeinsam mit meinem Ehemann, Herrn xx um eine erneute Prüfung in der Angelegenheit des Familiennachzugs und der Erteilung eines Visums.

Mit Bescheid vom 22.05.2024 teilten Sie mit, dass der Erteilung eines Visums nicht entsprochen werden kann.

Die Ablehnung erfolgte, da ich meine Deutschkenntnisse zu diesem Zeitpunkt Ihrer Ansicht nach noch nicht ausreichend nachweisen konnte. Ich habe jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits mündliche Deutschkenntnisse auf A1-Niveau besessen.

Um dies nachweisen zu können habe ich nun auch an einer Deutschprüfung im Libanon teilgenommen. Online kann man bereits einsehen, dass der Test bestanden wurde.

Den Nachweis übersende ich als Screenshot in der Anlage.

Das offizielle Zertifikat werde ich im Laufe der kommenden Tage, wohl in der KW 12 erhalten und kann Ihnen dieses dann umgehend zumailen.

Ich beantrage, mir das Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift,

Ort, DATUM

Klage

zum VG Berlin

- nicht gerichtskostenfrei
 - PKH kann beantragt werden
 - Antrag der klagenden Person, aber meist auch der stammberechtigten Person erforderlich
- Einmonatsfrist zur Einreichung (Eingangsfrist), vorab per Fax möglich
- schriftlich oder zur Geschäftsstelle
 - von der klagenden Person zu unterschreiben oder mit Vollmacht
 - komplette Adresse der klagenden Person
 - Bescheid mitschicken
 - Antrag auf Beiladung der stimmberechtigten Person und der zuständigen Ausländerbehörde

Klage - Muster

Absender

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

vorab per Telefax

Klage und Antrag auf Prozesskostenhilfe

von Name, Adresse ...

...

- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertr. d. d. Bundesminister des Auswärtigen,
Werderscher Markt 1, 11013 Berlin

- Beklagte -

beizuladen: der/die ... (Familienangehöriger in D mit Adresse und Verwandtschafts-
verhältnis)

... (Ausländerbehörde am Wohnort des Angehörigen mit Adresse)

wegen Visum zum Ehegattennachzug/Kindesnachzug/Eheschließung (

und beantrage unter Bezugnahme auf beiliegende, den Unterzeichner legitimierende Ver-
fahrensvollmacht, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Unter Aufhebung ihrer Entscheidungen vom ... (Datum, u. v. welcher Behörde (Botschaft oder GK etc.)), (ggf.:) in Form des Re-
monstrationsbescheides vom wird die Beklagte verpflichtet,
dem Kläger/der Klägerin/den Klägern ein Visum zum Ehegatten-
nachzug/Kindesnachzug/ zur Eheschließung zu erteilen.
2. Dem Kläger/der Klägerin/den Klägern wird Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung des Unterzeichners bewilligt.

Begründung:

...

- kurze Darstellung des Sachverhalts
- Hinweis auf Beweise / Unterlagen, die mitübersandt werden
(bei Übersendung vorab per Fax: erstmal nur Klage und Bescheid faxen, den Rest per
Originalpost)

III.

Der Kläger/die Klägerin ist/die Kläger sind nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens
zu tragen. Eine dies belegende Erklärung ist beigefügt/wird nachgereicht.

Unterschrift Kläger/Klägerin
und
ggf. Bevollmächtigte Person

Anlagen

Bescheid

....

**■ Einreise
und wie geht es weiter**

Vorbereitung

- Finanzierung planen
 - Kostenübernahme für die Reisekosten, DNA-Test usw. beim Sozialleistungsträger beantragen
- Kostenübernahme größere Wohnung in der Regel ab Vorsprachetermin bei der Botschaft
- Behörden und offizielle Stellen (Schulen, Arbeitsagentur etc.) einbinden
- zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde
 - Antrag umgehend nach Einreise stellen
- Deutsch lernen im Ausland beginnen

Familienasyl § 26 AsylG

■ Voraussetzungen

- nur für internationalen Schutz (GFK, Subsi)
- Familienverbund hat schon im Herkunftsland bestanden
 - Problem: Familie auf der Flucht begründet, nachgeborene Kinder
- Antrag unmittelbar nach der Einreise, 2 Wochen
 - BAMF: 3 Monate
 - Problem: Aufenthaltstitel noch nicht erteilt
 - Verpflichtung zum Wohnen im AnKER
- Familienasyl steht derzeit stark unter Beschuss des BAMF
 - aber europakonform
 - nicht mehr von hier geborenen Kinder für Eltern ableitbar

Vor-und Nachteile des Familienasyls

Vorteile

- schnelleres Verfahren
- eigene Asylgründe sind nicht nötig
- gleicher Status und gleiche Rechte
- Unabhängigkeit vom Eintritt Volljährigkeit der bei UM

Nachteile

- *Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, wenn noch kein Aufenthaltstitel, §§ 47, 14 AsylG*
- *keine Berücksichtigung etwaiger eigener Gründe*
- *Heimreisen werden schwierig*
- *abhängiger vom Titel des Stammberechtigten – Widerrufsverfahren (§ 73 Abs. 2b AsylG)*

Wichtige Hilfsmittel und Informationsquellen

■ **familie.asyl.net**

■ Internetseiten der Deutschen Auslandsvertretungen
(www.stadt.oder.land.diplo.de)

■ Informationsportal des Auswärtigen Amts
(<https://fap.diplo.de> oder familyreunion-syria.diplo.de)

■ Arbeitshilfe des Informationsverbund Asyl & Migration u.a.
zum Thema § 22 AufenthG für Härtefälle

■ Visumhandbuch des AA

■ Diakonie Deutschland zur Familienzusammenführung nach
der Dublin III-Verordnung

■ Hinweis des BMI zu alternativen Nachweismöglichkeiten

■ Die Dokumente sind hier kurzfristig abrufbar:

<https://www.dropbox.com/scl/fo/tg7edeilq7d44cpgkmiop/h?rlkey=clrh5ejyu5ptq3hc8rvzdcgi3&dl=0>

**■ Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**